

Ortstagung des Deutschen ArbeitsGerichtsVerbandes e.V. vom 27.04.2016 in Duisburg

Auf Einladung des Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Duisburg, Herrn Ulrich Käser, trafen sich am 27.04.2016 in den Seminarräumen der örtlichen Agentur für Arbeit insgesamt 38 interessierte Arbeitsrechtler, um zum einen spezifizierte Informationen über die örtliche Organisation der Bundesagentur für Arbeit zu erhalten und zum anderen durch die fachkompetenten Teamleiter der örtlichen Arbeitsagentur, Herrn Lischer, Frau Köhnen und Frau Thommes-Lobo, auch in für Arbeitsrechtler interessante Materien des SGB-III fachkundig informiert zu werden..

Nachdem der Vorsitzende der Geschäftsführung in einem Kurzvortrag die Organisation seines Hauses und die umfangreichen Aufgaben gerade in dem von Arbeitslosigkeit stark betroffenen Duisburg darstellte und auf örtliche Besonderheiten, wie insbesondere den eingerichteten runden Tisch „Duisburg gemeinsam gegen Langzeitarbeitslosigkeit“ hinwies und die mit Oberbürgermeister Link und weiteren Beteiligten der Wirtschaft abgestimmten Konzepte näher erläuterte, stellten im Anschluss daran die auch in der Darstellung der rechtlichen Grundlagen kompetenten Teamleiter ihre Aufgabenbereiche ausführlich vor.

Herr Lischer erklärte ausführlich die unterschiedlichen Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur Arbeitssuchendmeldung im Gegensatz zu der Verpflichtung zur Arbeitslosmeldung und ging im Anschluß auf die Voraussetzungen für den Bezug auf Arbeitslosengeld im Einzelnen ein.

Frau Köhnen schilderte dann, mit welcher Anspruchsdauer im konkreten Einzelfall bei dem Bezug von Arbeitslosengeld zu rechnen sei und wie sich die Berechnung des Arbeitslosengeldes im Einzelnen ergibt.

Auch auf die Ruhestatbestände der § 158 ff. SGB-III wurde ausführlichst anhand von Beispielen eingegangen.

Die beiden Referenten trugen dann auch noch zu Ruhens- und Sperrzeitatbeständen vor; insbesondere auch im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen. Auf die Möglichkeit der Herbeiführung einer sogenannten „Sammelentscheidung der Bundesagentur“ vor Abschluss von Aufhebungsverträgen wurde ausdrücklich hingewiesen.

Auch das Beratungsangebot der Bundesagentur im Zusammenhang mit dem Abschluß von Aufhebungsverträgen wurde erläutert, wobei nach Mitteilung der örtlichen Bundesagentur ca. 5 bis 10 zukünftige Kunden der BA täglich Entwürfe von Aufhebungsverträgen dort auf etwaige Sperrzeit/Ruhezeitkonflikte hin überprüfen lassen.

Im Anschluss daran erläuterte Frau Thommes-Lobo im Rahmen eines eigenen Vortrags die rechtliche Einordnung, den Umfang und die Anspruchsgrundlagen der unterschiedlichsten Kurzarbeitergeld- und Transferleistungen.

Die Unterschiede zwischen konjunkturellem Kurzarbeitergeld, welches für alle Wirtschaftsbereiche gezahlt werden kann, Saison-Kurzarbeitergeld, welches in der Bauwirtschaft gezahlt wird, sowie weitergehenden Transferleistungen wurden sauber herausgearbeitet und gleichfalls auch auf die bei der Bundesagentur bestehenden Beratungsangebote für Unternehmen hingewiesen und diese im Einzelnen auch hinsichtlich des Verfahrens bei Antragstellung erörtert.

Viele sozialrechtliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen zwangsläufig aufgeworfen werden, wurden im Laufe dieses Nachmittages umfassend erörtert und geklärt.

Alle Beteiligten waren vom Verlauf der mehr als dreistündigen Ortstagung begeistert.